

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Reinhold Gall SPD**

**und**

**Antwort**

**des Umweltministeriums**

**Hochwasserschutz in Möckmühl/Stadtteil Korb**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Überlegungen gibt es auf Seiten des Landes, um dem Ortsteil Korb der Stadt Möckmühl einen höchstmöglichen Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten?
2. Wie ist gegebenenfalls der aktuelle Planungsstand?
3. Welche Vorleistungen sind gegebenenfalls seitens der Stadt Möckmühl zu erbringen?
4. Bis wann kann die Stadt Möckmühl gegebenenfalls damit rechnen, die für die Realisierung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen erforderliche finanzielle Unterstützung zu erhalten?

27. 06. 2008

Gall SPD

## Begründung

Immer wieder treten im Ortsteil Korb der Stadt Möckmühl massive Überschwemmungen auf. Zuletzt war dies am 1. März dieses Jahres der Fall. Aus diesem Grund bemüht sich die Stadt Möckmühl seit dem Jahr 2000 um eine Landesförderung für die notwendigen baulichen Maßnahmen am Hergstbach; eine solche Förderung wurde vom zuständigen Regierungspräsidium bisher abgelehnt.

## Antwort

Mit Schreiben vom 16. Juli 2008 Nr. 5–0141.5/251 beantwortet das Umweltministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Welche Überlegungen gibt es auf Seiten des Landes, um dem Ortsteil Korb der Stadt Möckmühl einen höchstmöglichen Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten?*
- 2. Wie ist gegebenenfalls der aktuelle Planungsstand?*

Beim Land gibt es keine entsprechenden Überlegungen. Der Bau von Hochwasserschutzanlagen am Hergstbach, einem Gewässer zweiter Ordnung, ist nach § 63 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WG) Aufgabe der gewässeranliegenden Kommunen, hier also der Städte Möckmühl und Adelsheim.

- 3. Welche Vorleistungen sind gegebenenfalls seitens der Stadt Möckmühl zu erbringen?*

Vor der konkreten Detailplanung und dem Bau von Schutzanlagen müssen in einem sorgfältigen Planungsprozess die Hochwasserschutzdefizite ermittelt und die verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge einander gegenübergestellt und zu einem fachlich und wirtschaftlich optimierten Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption ist daher Voraussetzung für die Planung von konkreten Hochwasserschutzmaßnahmen.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde von der Stadt Möckmühl im Juni 2004 eine Förderung für die Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption für die Ortslagen Korb und Ruchsen der Stadt Möckmühl beantragt, also nur für einen Teil des Einzugsgebiets des Hergstbachs. Da Flussgebietsuntersuchungen jedoch das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers umfassen sollen, war eine Förderung des Vorhabens nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft nicht möglich. Im Juli 2004 wurde der Förderantrag deshalb vom Regierungspräsidium Stuttgart abgelehnt und empfohlen, eine Flussgebietsuntersuchung des gesamten Hergstbach-Einzugsgebiets in Auftrag zu geben, die gefördert werden könnte. Damit wäre es auch möglich, den Hochwasserschutz im gesamten Hergstbach-Einzugsgebiet zu koordinieren.

Auf eine Empfehlung der ehemaligen Gewässerdirektion Neckar hin teilte die Stadt Möckmühl im März 2006 dem Regierungspräsidium Stuttgart mit, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Hergstbach nach Erstellung der Hochwassergefahrenkarten erfolgen solle. Die Hochwassergefahrenkarten für die Jagst und ihr Einzugsgebiet – und somit auch für

den Hergstbach – sind derzeit in Bearbeitung und werden Ende 2008 bis Anfang 2009 im Entwurf vorliegen. Auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten könnte dann die weitere Planung der Hochwasserschutzkonzeption im Hergstbachtal angegangen werden.

*4. Bis wann kann die Stadt Möckmühl gegebenenfalls damit rechnen, die für die Realisierung dieser Hochwasserschutzmaßnahmen erforderliche finanzielle Unterstützung zu erhalten?*

Für Hochwasserschutzmaßnahmen am Hergstbach kann die Stadt Möckmühl beim Regierungspräsidium Stuttgart bei Erfüllung der allgemeinen Förder Voraussetzungen eine Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft beantragen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben größer als 15 Euro pro Einwohner sind. Dabei wird der Hochwasserschutzgrad bis zu einem Bemessungshochwasser, das sich an einem 100-jährlichen Hochwasser orientiert, als förderfähig anerkannt. Weitere Voraussetzung einer Förderung ist, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Gönner  
Umweltministerin